

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

– Außensportanlagen –

Der Freizeit- und Sportbetrieb ist weiterhin unzulässig. Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Allgemeinverfügung festgelegt, dass die Corona-Notbremse der aktuellen Coronaschutzverordnung ab Montag, 29.03.2021, für die Stadt Bochum gilt. Zur Umsetzung der in § 9 i.V.m. § 16 Coronaschutzverordnung genannten Ausnahmen verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Die Sportausübung auf den Außensportanlagen ist mit den Angehörigen eines Hausstandes oder mit Personen eines Hausstandes mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand ohne Mindestabstand zulässig.

Die Sportausübung ohne Mindestabstand von Personengruppen von höchstens zwanzig Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist nur dann zulässig, wenn von allen Personen ein jeweils tagesaktuell negativ bestätigter Coronaschnelltest (PoC-Antigen-Test) eines anerkannten Testzentrums oder von niedergelassenen Ärzten*innen vorliegt (Übersicht Bochumer Teststellen unter www.bochum.de/Corona). Das negativ bestätigte Testergebnis muss mitgeführt werden und ist im Rahmen der einfachen Rückverfolgbarkeit zu protokollieren. Die Testvornahme darf bei der Sportausübung höchstens 24 Stunden zurückliegen.

- Zwischen verschiedenen Einzelpersonen oder Personengruppen (mit mehreren bzw. mit Personen des eigenen Hausstandes), die gleichzeitig Sport auf der Anlage treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die Personengruppen gelten für den gesamten Tag und dürfen währenddessen nicht verändert werden.
- Zutritt zur Außensportanlage haben nur aktiv Sporttreibende. Begleitpersonen sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- Auf den städtischen Sportplatzanlagen gilt, außer während der Sportausübung, eine generelle Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sowie weiterer Gemeinschaftsräume ist untersagt.
- Für den Fall der späteren Feststellung einer Corona-Infektion ist die einfache Rückverfolgbarkeit der jeweils gleichzeitig auf der Sportanlage Anwesenden sicherzustellen.
- Die Außensportanlagen werden den Vereinen zur Nutzung im Rahmen des Freizeit- und Individualsports sowie der oben genannten Ausnahmen zur Verfügung gestellt. Der Platz ist frühestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und spätestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen.

Stand: 29. März 2021

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Vereine sind für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW, der oben genannten Regelungen sowie der Überprüfung des negativ bestätigten Testergebnisses verantwortlich. Dies stellt den einzuhaltenden Mindeststandard dar. Darüber hinaus gehende Regelungen sowie bereits erfolgreich umgesetzte Maßnahmen können beibehalten werden. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben durch das Referat für Sport und Bewegung. Bei der Feststellung von Verstößen droht die sofortige Sperrung der betroffenen Außensportanlage. Die Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen sowie des Verhaltens der Sporttreibenden auf den Außensportanlagen und kann auf Anweisung des Krisenstabes der Stadt Bochum widerrufen werden.

Die Vereine haben eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Regelungen (siehe unten „Kontaktdaten Verantwortliche/r“) zu benennen.

Die Kenntnisnahme der oben genannten Regelungen wird hiermit bestätigt.

Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r

Kontaktdaten Verantwortliche/r

Verein:

Vor- und Nachname:

Telefonnummer:

E-Mail:

Den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck schicken Sie bitte zurück:

- Per Fax an die 0234 / 910 1842
- Per E-Mail an Amt52@bochum.de
- Per Post an Stadt Bochum – Referat für Sport und Bewegung –
Westhoffstraße 17
44791 Bochum